

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| 19. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1966 | Nummer 45 |
|--------------|---|-----------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.   | Datum       | Titel  | Seite |
|--------------|-------------|--|-------|
| 102          | 23. 2. 1966 | RdErl. d. Innenministers<br>Staatsangehörigkeit; hier: Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen   | 554   |
| 20310        | 18. 2. 1966 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Durchführungsbestimmungen  | 554   |
| 770<br>750   | 18. 2. 1966 | Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörden und Bergbehörden; Bohrungen; unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser | 554   |
| 9210<br>9211 | 14. 2. 1966 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Aufbewahrungsfristen für erledigte Karteikarten und Akten der Zulassungsstellen   | 555   |
| 9211         | 4. 2. 1966  | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Transportachsen für Turmdrehkräne der Bauwirtschaft   | 555   |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum   | Seite  |
|---|--|
| <b>Finanzminister</b>                                     |  |
| 17. 2. 1966   | RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . . . . 556 |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>   |  |
| 8. 2. 1966  | Bek. — Ungültig erklärter Sprengstofferlaubnisschein . . . . . 556   |
| <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> |  |
| 8. 2. 1966  | Mitt. — Ergebnis des Landeswettbewerbs 1965 „Unser Dorf soll schöner werden“ . . . . . 557                 |
| <b>Hinweise</b>   |  |
|   | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                 |
| Nr. 9 v. 18. 2. 1966                                      | 559  |
| Nr. 10 v. 22. 2. 1966                                     | 559  |
|   | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                       |
| Nr. 4 v. 15. 2. 1966                                      | 559  |
|   | Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen                                     |
| Nr. 2 — Februar 1966                                      | 560  |

102

## I.

**Staatsangehörigkeit;**  
**hier: Austausch von Einbürgerungsmittelungen und**  
**Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1966 —  
 I B 3/13 — 12. 23

Nr. 5 d. RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt neu gefaßt:

- 5 Einbürgerungskartei
- 5.1 Das Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), erfaßt karteimäßig alle bekannt werden den Fälle der Einbürgerung von deutschen Staatsangehörigen im Ausland.  
 Auskünfte aus dieser Kartei können formlos und unmittelbar eingeholt werden.
- 5.2 Soweit das Bundesverwaltungsamt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde über die Einbürgerung deutscher Staatsangehöriger im Ausland benachrichtigt, ist die Mitteilung zeitlich unbeschränkt aufzubewahren und für Auskünfte in Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren bereitzuhalten. Hat sich die Zuständigkeit geändert, ist die Mitteilung an die nunmehr zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde abzugeben.

An die Regierungspräsidenten,  
 Landkreise und kreisfreien Städte  
 als Kreisordnungsbehörden,  
 Paßbehörden.

— MBI. NW. 1966 S. 554.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**  
**vom 23. Februar 1961;**  
**hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 376 IV/66 —  
 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15059/66 —  
 v. 18. 2. 1966

In Abschnitt II Nr. 22 wird der folgende neue Unterabsatz als Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach § 5 Abs. 1 LStDV in Verbindung mit Abschnitt 10 a Abs. 1 LStR sind Jubiläumszuwendungen nur dann steuerfrei, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Vollendung der entsprechenden Dienstzeit gewährt werden. Ich — der Finanzminister — erkläre mich damit einverstanden, daß die Jubiläumszuwendungen, die nach § 39 Abs. 4 erst beim Ausscheiden gewährt werden, entsprechend der für die Beamten getroffenen Regelung netto gezahlt werden (§ 9 Abs. 2 letzter Satz der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 30. Juli 1963 — GV. NW. S. 263 — i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 11. Januar 1966 — GV. NW. S. 9 —). Die auf die Jubiläumszuwendung etwa entfallende Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer ist daher vom Land zu tragen. Bei Angestellten, die bereits ausgeschieden sind, ist die Jubiläumszuwendung nur auf Antrag neu zu berechnen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310).

— MBI. NW. 1966 S. 554.

770

750  
**Zusammenarbeit zwischen**  
**Wasserbehörden und Bergbehörden; Bohrungen;**  
**unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VA 602/2 — 9786 und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 1 — 54 — 00 —  
 v. 18. 2. 1966

Durch die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes betr. die Zusammenarbeit der

Behörden v. 9. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1752 SMBI. NW. 770) ist die Zusammenarbeit zwischen den Wasserbehörden und den Bergbehörden im Grundsatz geregelt. Auf diese Verwaltungsvorschrift wird besonders hingewiesen.

1. **Berg- und Gewässeraufsicht über die Betriebe im Sinne der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. Dezember 1942 (RGBI. 1943 I S. 17)**

Überschneidungen der Berg- und Gewässeraufsicht können sich bei der Aufsicht über die Betriebe im Sinne der obengenannten Verordnung ergeben, da bei diesen nach § 79 Abs. 4 Satz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) die Zuständigkeit der allgemeinen Wasserbehörde für die Gewässeraufsicht neben der Zuständigkeit der Bergbehörde für die Bergaufsicht bestehen geblieben ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß der Eingriff der genannten Betriebe in den Boden vielfach eine besondere Gefährdung vor allem des Grundwassers und damit eine Behinderung der Grundwassernutzung mit sich bringt.

Um in diesem Falle die Einheitlichkeit der Aufsicht zu wahren, wird folgendes angeordnet:

- 1.1 Die Berg- und Gewässeraufsicht über die genannten Betriebe wird von den zuständigen Berg- und Wasserbehörden in gegenseitigem Einvernehmen geführt. Dies gilt auch für Befahrungen und Besichtigungen, die der Aufsichtsführung dienen. Das Einvernehmen ist von der Behörde herzustellen, die zuerst mit der Angelegenheit befaßt ist.

- 1.2 Maßnahmen der Berg- und Gewässeraufsicht werden von der Behörde nach den für ihr Arbeitsgebiet geltenden Vorschriften — gegebenenfalls unter Anführung der einschlägigen Vorschriften des anderen Arbeitsgebietes — angeordnet oder durchgeführt, deren Aufgabengebiet überwiegend betroffen ist. Das Einvernehmen mit der anderen Behörde ist herbeizuführen, die Herstellung des Einvernehmens ist in der Anordnung zum Ausdruck zu bringen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Maßnahmen, die sich ausschließlich auf das Arbeitsgebiet einer Aufsichtsbehörde beschränken, ohne gleichzeitig das Arbeitsgebiet der anderen Aufsichtsbehörde zu berühren.

- 1.3 Wird die Anordnung oder Durchführung notwendig, bevor das Einvernehmen hergestellt werden kann (z. B. in besonderen Eilfällen, vor allem bei akuter Gefahr), so hat die zuerst befaßte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen. Sie hat die andere Behörde von dem Veranlaßten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden oder erhebt im Falle 1.3 die andere Behörde Bedenken, so ist der vorgesetzten Behörde zu berichten.

2. **Mit mechanischer Kraft angetriebene Bohrungen**

Im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten die Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter vielfach Kenntnis davon, daß Bohrungen beabsichtigt sind, die mit mechanischer Kraft in den Untergrund getrieben werden sollen. Die Kenntnis solcher Vorhaben ist außer für die Gewässeraufsicht vor allem auch für die Erforschung von Lagerstätten und die Bergaufsicht von Bedeutung. Eine Reihe von bergrechtlichen Bestimmungen schreibt daher vor, daß Bohrungen dieser Art dem Geologischen Landesamt oder dem zuständigen Bergamt angezeigt werden.

- 2.1 Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten v. 4. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1223) müssen alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Geologischen Landesamt angezeigt werden. Da diese Anzeigepflicht vorwiegend wissenschaftlichen Zwecken dient, werden durch sie Anzeigepflichten nach ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 44 LWG, nicht berührt. Die

Frage, welcher Aufsicht Bohrungen unterliegen, die dem Geologischen Landesamt angezeigt werden müssen, bleibt somit offen.

- 2.2 Soweit Bohrungen in Betrieben erfolgen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist nach § 67 des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Bergamt ein Betriebsplan einzureichen. Für die Zusammenarbeit der Berg- und Wasserbehörden gilt insoweit die Verwaltungsvorschrift zum LWG betr. Zusammenarbeit der Behörden.
- 2.3 Darüber hinaus ist ein Betriebsplan auch für alle Bohrungen erforderlich, die tiefer als 100 m in den Boden eindringen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 18. Dezember 1933 — PrGS. NW. S. 189; SGV. NW. 75 — i. Verb. mit § 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden v. 1. April 1958 — GV. NW. S. 135; SGV. NW. 75). Diese Bohrungen unterliegen der Bergaufsicht. Das Bergamt nimmt bei ihnen nach § 79 Abs. 4 Satz 1 LWG auch die Gewässeraufsicht wahr.
- 2.4 Alle Bohrungen, die nicht nach 2.2 und 2.3 der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, müssen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Bergamt angezeigt werden. Diesem sind ferner sämtliche Bohrergebnisse mitzuteilen. Die Anzeige durch einen Miterantwortlichen befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Das Bergamt ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Durch diese Anzeige wird indessen eine Aufsicht der Bergbehörden nicht ausgelöst.

Die Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige von Bohrungen werden vielfach nicht beachtet. Die Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter werden hiermit angewiesen, die Unternehmer in geeigneter Weise auf die bergrechtlichen Anzeigepflichten hinzuweisen, wenn sie von anzeigepflichtigen Vorhaben Kenntnis erhalten.

### 3. Behandlung der Anzeigen für Bohrungen

Ist nach den unter 2.2 — 2.4 aufgeführten Vorschriften eine Bohrung der Bergbehörde anzuzeigen, so entfällt daneben eine Anzeige nach § 44 Abs. 1 LWG, da die nach dieser Vorschrift zu begründenden wasserrechtlichen Anzeigepflichten hinter den bergrechtlichen zurückstehen. Durch die Anzeige an das Bergamt wird jedoch auch die Gewässeraufsicht angesprochen.

- 3.1 Soweit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nach § 79 Abs. 4 Satz 1 LWG das Bergamt auch für die Gewässeraufsicht zuständig ist, wird es zugeleich als Berg- und Gewässeraufsichtsbehörde tätig. Es hat jedoch zwecks Herstellung des Einvernehmens gemäß Abschnitt D Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift betr. die Zusammenarbeit der Behörden der allgemeinen Wasserbehörde von dem ihm angezeigten Vorhaben Kenntnis zu geben und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 3.2 Wenn die Bohrung in Betrieben erfolgt, die der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 unterliegen, ist nach Nr. 1 dieses Gem. RdErl. zu verfahren.
- 3.3 Mit mechanischer Kraft angetriebene Bohrungen, die weniger als 100 m in den Boden eindringen, sind nach § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 18. Dezember 1933 dem Bergamt anzuzeigen. Die Anzeige nebst Unterlagen ist vom Bergamt der allgemeinen Wasserbehörde zur Entscheidung darüber zuzuleiten, ob Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht erforderlich sind.
4. Unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser
- Nach § 44 Abs. 3 LWG ist die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers von den dafür Verantwortlichen in der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen. Bekommt eine Wasserbehörde oder ein

Wasserwirtschaftsamt von einer unbeabsichtigten Grundwassererschließung in solchen Betrieben Kenntnis, so hat es den Verantwortlichen auf die Anzeigepflicht hinzuweisen.

Für die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gilt, wenn die Bergbehörde nach § 79 Abs. 4 Satz 1 LWG zugleich die Gewässeraufsicht wahrnimmt, Nr. 3.1 dieses Gem. RdErl., in den Fällen des § 79 Abs. 4 Satz 2 LWG Nr. 1 dieses Gem. RdErl.

An die Regierungspräsidenten,

Wasserwirtschaftsämter,

Landkreise und kreisfreien Städte,

Oberbergämter,

Bergämter.

— MBL. NW. 1966 S. 554.

9210

9211

### Aufbewahrungsfristen für erledigte Karteikarten und Akten der Zulassungsstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 2. 1966 — V.B 4 — 28 — 00:3 (10 66)

Erledigte Akten und Karteikarten bei den Zulassungsstellen sind mindestens folgende Zeiträume aufzubewahren:

1. **Kraftfahrzeugkarteikarten** zu den endgültig aus dem Verkehr gezogenen oder in einen anderen Zulassungsbezirk abgewanderten Fahrzeugen (vgl. Absatz 5 der Dienstanweisung zu § 26 Abs. 1 StVZO): 5 Jahre seit Löschung;
2. **Zulassungsakten** zu den unter 1. angegebenen Fahrzeugen: 5 Jahre seit Löschung;
3. **Führerscheinaktenkarteikarten**: Unbegrenzt. Steht jedoch fest, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis verstorben ist, sind die Karteikarten nur noch zwei Jahre aufzubewahren. Karteikarten von Fahrerlaubnisinhabern, die das 85. Lebensjahr überschritten haben, können vernichtet werden;
4. **Führerscheinakten ohne belastende Vorgänge**: 5 Jahre seit Erteilung der Fahrerlaubnis;
5. **Führerscheinakten mit Vorgängen, die mit der Versagung, Beschränkung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis in Zusammenhang stehen**: Solange wie die Führerscheinaktenkarteikarten.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1966 S. 555.

9211

### Transportachsen für Turmdrehkräne der Bauwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 2. 1966 — V.B 4 — 21 — 11/4 — (6 66)

1. Die heute in der Bauwirtschaft gebräuchlichen Transportachsen für Turmdrehkräne sind in der Regel so konstruiert, daß sie zur Fortbewegung von Krantypen nur eines bestimmten Fabrikates geeignet sind. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung einer solchen Achse, also beim Anbau an einen zugehörigen Krantyp, wird aus Kran und Achse ein Anhängerfahrzeug gebildet, das gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als Anhängerarbeitsmaschine zulassungsfrei ist. Die Achse ist also Fahrzeugteil und daher nicht als selbständiger Anhänger anzusehen. Zulassungsfreie Anhängerarbeitsmaschinen benötigen gem. § 18 Abs. 3 StVZO eine Betriebserlaubnis.
2. Transportachsen, die nach ihrer Bauart zur Fortbewegung von Turmdrehkränen verschiedener Fabrikate und eventuell auch sonstigen Langmaterialien geeignet sind, sind nicht als Fahrzeugteil anzusehen. Sie sind Anhänger und somit nach § 18 Abs. 1 StVZO zu behandeln; der Kran sowie anderes Langmaterial

ist in diesen Fällen Ladung im Sinne des § 19 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Das gilt auch dann, wenn eine Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (Zugdeichsel) nicht vorhanden ist.

3. Die Zulassungsstellen prüfen die von ihnen zugelassenen Transportachsen, ob sie in die erste oder zweite Gruppe fallen. Gehören sie zu der ersten, so entfällt die Zulassungspflicht; den zuständigen Finanzämtern ist Mitteilung zu machen. Die Halter sind darauf hinzuweisen, daß die Anhängerarbeitsmaschinen (Turmdrehkräne und Transportachsen) der Betriebserlaubnispflicht unterliegen. Zur Beschaffung der Betriebserlaubnis ist eine angemessene Frist zu setzen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 555.

gemäß § 20 der Anstaltssatzung für das Geschäftsjahr 1965 (1. 1. bis 31. 12. 1965) auf 1,76 v. H. des Aufkommens an Pflichtbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt und festgesetzt.

Die VBL kann den endgültigen Umlagesatz zu den Verwaltungskosten jeweils erst nach Abschluß ihres Geschäftsjahres ermitteln. Der in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 des Haushaltplanes 1965 vorgesehene Ausgleich für das Jahr 1965 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres beim Land nicht mehr zugunsten des abgelaufenen Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Ich bitte, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Betracht kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1966 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 556.

## II.

### Finanzminister

#### Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 2. 1966 —  
B 6115/B 6135 — 445 IV/66

Damit der Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil belastet wird, der auf Beiträge zur VBL für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist in den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel für die erstatteten Beitragsanteile aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Ungültig erklärter Sprengstoffherlaubnisschein

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 8. 2. 1966 — IV A 3 — 23 — 03 — 1/66

Der nachstehende Sprengstoffherlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers | Muster, Nummer<br>und Datum  | Aussteller   |
|---------------------------------|------------------------------|--------------|
| Wolf, Hugo<br>Lemgo             | B Nr. 7/63<br>vom 7. 3. 1963 | Bergamt Hamm |

— MBl. NW. 1966 S. 556.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Ergebnis des Landeswettbewerbs 1965**  
**„Unser Dorf soll schöner werden“**

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1966 —  
IB — BD — 226/65

Mit der Preisverteilung am 24. November 1965 in Düsseldorf ist der Landeswettbewerb 1965 „Unser Dorf soll schöner werden“ abgeschlossen worden. An dem 3. Landeswettbewerb konnten wieder Dörfer und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen bis zu 3 000 Einwohnern teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber dem Landeswettbewerb 1963 von 111 auf 382 Gemeinden bzw. Ortschaften gestiegen. Es ist somit ein beachtenswerter Erfolg erzielt worden. Diesen Erfolg sehe ich aber nicht nur in der bemerkenswerten Steigerung, sondern auch in der wesentlichen Hebung des Leistungsniveaus. Ich habe den 382 Gemeinden bzw. Ortschaften für ihre Teilnahme am Wettbewerb meinen Dank ausgesprochen.

Bei der großen Anzahl der Teilnehmer war es teilweise notwendig, vorher Kreiswettbewerbe durchzuführen. Die Landkreise haben sich dieser Mühe mit anerkennenswertem Eifer unterzogen und auch von sich aus wertvolle Preise gestiftet.

Der wieder von den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe durchgeführte Wettbewerb hatte folgendes Ergebnis:

**Erste Landessieger** wurden die Gemeinden **Grafschaft** im Landkreis **Meschede** und **Nierswalde** im Landkreis **Kleve**. Beide erhielten zu ihrem Preis eine Prämie von je 5 000,— DM. Nur diese beiden Gemeinden konnten auf Grund der Bedingungen zum Bundeswettbewerb gemeldet werden. Nach dem Entscheid der Bundesjury haben beide eine **Goldplakette** erhalten.

Die Gemeinde **Budberg** im Landkreis **Moers**, die 1963 erster Landessieger war und im Bundeswettbewerb mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurde, mußte nach den Ausschreibungsbedingungen gesondert bewertet werden. Für ihre guten Leistungen erhielt sie einen Sonderpreis mit einer Prämie von 3 000,— DM.

Als **zweite Landessieger** erhielten die Gemeinden **Floisdorf** im Landkreis **Schleiden**, **Oberhundem** im Landkreis **Olpe** und **Irresheim** im Landkreis **Düren** einen Preis mit einer Geldprämie von je 3 000,— DM.

**Dritter Landessieger** wurde die Gemeinde **Völlinghausen** im Landkreis **Soest**. Sie erhielt mit ihrem Preis eine Geldprämie von 2 000,— DM.

Für hervorragende gemeinschaftliche Leistungen wurde in diesem Jahr ein **Wanderpreis** eingeführt, der dreimal — getrennt für Nordrhein und für Westfalen-Lippe — vergeben wird. Nach dreimaliger Verleihung wird durch Los die Gemeinde bestimmt, bei der der Wanderpreis verbleibt. Erstmalig ist der Wanderpreis an die Gemeinden **Irresheim** und **Völlinghausen** vergeben worden. Mit dem Wanderpreis war eine Geldprämie von je 1 500,— DM verbunden.

**Leistungsprämien von je 500,— DM erhielten die Gemeinden**

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Bellinghoven   | Kreis Erkelenz       |
| Herzebrock     | Kreis Wiedenbrück    |
| Reichswalde    | Kreis Kleve          |
| Harth          | Kreis Büren          |
| Niederzier     | Kreis Düren          |
| Amecke         | Kreis Arnsberg       |
| Hoeningen      | Kreis Grevenbroich   |
| Hattrop        | Kreis Soest          |
| Konzens        | Kreis Monschau       |
| Ascheberg      | Kreis Lüdinghausen   |
| Schmelenheide  | Kreis Kleve          |
| Oeding         | Kreis Ahaus          |
| Oberagger      | Oberbergischer Kreis |
| Holzhausen     | Kreis Siegen         |
| Waldorf        | Kreis Bonn           |
| Almena         | Kreis Lemgo          |
| Herrenhoff     | Kreis Grevenbroich   |
| Westerenger    | Kreis Herford        |
| Reifferscheid  | Kreis Schleiden      |
| Siedlinghausen | Kreis Brilon         |
| Marienhagen    | Oberbergischer Kreis |

**Leistungsprämien von je 300,— DM erhielten die Gemeinden**

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Weiberg          | Kreis Büren          |
| Eggerscheidt     | Kreis Mettmann       |
| Hegendorf        | Kreis Büren          |
| Niederberg       | Kreis Euskirchen     |
| Weseke           | Kreis Borken         |
| Sonsbeck         | Kreis Moers          |
| Unglinghausen    | Kreis Siegen         |
| Herrath          | Kreis Grevenbroich   |
| Wilden           | Kreis Siegen         |
| Nümbrecht        | Oberbergischer Kreis |
| Kervenheim       | Kreis Geldern        |
| Neu-Bottenbroich | Kreis Bergheim       |

Damit sind insgesamt 40 Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet worden.

Zu der Neuordnung der ländlichen Räume, die in Nordrhein-Westfalen durch umfassende Maßnahmen der Landesregierung eingeleitet worden ist, hat auch der 3. Landeswettbewerb einen wichtigen Beitrag geleistet. Die in dem Wettbewerb sichtbar gewordenen schönen Beispiele der persönlichen Mitwirkung und der gemeinschaftlichen Leistung sind in hervorragender Weise geeignet, anregend zu wirken. Es kommt nunmehr darauf an, die dörfliche Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der politischen Gemeinde, den Schulen, den Kirchen, den Vereinen und sonstigen Organisationen auch weiterhin zu pflegen. Ich habe die bestimmte Hoffnung, daß sich in den nächsten Jahren noch mehr Gemeinden unseres Landes bemühen werden, in dieser Hinsicht aktiv zu wirken.

— MBl. NW. 1966 S. 557.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 18. 2. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum       |   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 29<br>92   | 8. 2. 1966  | Verordnung über die statistische Erfassung leichter Verkehrsunfälle . . . . .   | 36    |
| 311        | 8. 2. 1966  | Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille . . . . .   | 36    |
| 97         | 17. 1. 1966 | Verordnung NW TS Nr. 1/66 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64 . . . . .  | 36    |
|            | 14. 1. 1966 | Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn über den Rhein in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, Am Hof 52 . . . . . | 37    |

— MBl. NW. 1966 S. 559.

**Nr. 10 v. 22. 2. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum      |  | Seite |
|------------|------------|--|-------|
| 1110       | 9. 2. 1966 | Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes . . . . . | 40    |

— MBl. NW. 1966 S. 559.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1966**

(Einzelpreis dieser Nr. 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

|  | Seite | Seite   |
|--|-------|---|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>  |       |   |
| Kontrolle der Ausgaben in Rechtssachen . . . . .   | 37    | verordnung als Straftat darstellt; nach der Polizeiverordnung als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeldbescheid, so wird der Zuständigkeitsmangel dadurch geheilt, daß die StA es unterläßt, nach § 58 OWiG auf Zuständigkeitsüberprüfung anzuzeigen. OLG Düsseldorf vom 16. März 1965 — (1) Ws (B) 10/65 . . . . .  |
| <b>Bekanntmachungen</b>  | 38    | 46  |
| <b>Personalnachrichten</b>   | 43    |   |
| <b>Rechtsprechung</b>  |       |   |
| <b>Zivilrecht</b>  |       |   |
| 1. 1. BMietG §§ 18, 22; BGB §§ 315, 316. — Hat sich der Vermieter eines steuerbegünstigten Neubaus im Mietvertrag vorbehalten, nach Abschluß der Bauabrechnung die zunächst vereinbarte Miete rückwirkend auf die Kostenmiete (§ 22 1. BMietG) anzuheben, so liegt ein Fall der Leistungsbestimmung durch den Gläubiger vor (§§ 315, 316 BGB). Diese Leistungsbestimmung ist keine Mieterhöhung i. S. des § 18 1. BMietG. Sie kann mit der Wirkung, daß sich das vorbehaltene Recht damit verbraucht, auch durch schlüssige Handlungen erklärt werden. — Zur Verwirkung von Ansprüchen auf Mietnachzahlungen. OLG Hamm vom 5. November 1965 — 4 U 106/65 . . . . . | 44    |   |
| 2. ZPO §§ 627, 620, 250. — Zur Aufhebung einstweiliger Anordnungen im Ehescheidungsprozeß. OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1965 — 8 W 103/65   | 45    | 2. StVO §§ 1, 8 VII. — Ein Kraftfahrer, der infolge seiner Ladung langsam fahren muß und dadurch auf der Autobahn eine schuldhafte Verkehrsbehinderung herbeiführt, die er durch Benutzung anderer Straßen vermeiden konnte, ist nach §§ 1 StVO, 21 StVG strafbar. OLG Düsseldorf vom 5. August 1965 — (1) Ss 404/65 . . . . .  |
| <b>Strafrecht</b>  |       | 47  |
| 1. StGB § 366 Nr. 10; OWiG §§ 53, 58, 62. — Ahndet die Verwaltungsbehörde ein Verhalten, das sich nach § 366 Nr. 10 StGB i. Verb. mit einer Polizei-   |       | 3. StPO § 40. — § 40 StPO schließt die öffentliche Zustellung für das Verfahren nach rechtskräftiger Verurteilung nicht aus. Die öffentliche Zustellung des Beschlusses, durch den die bedingte Entlassung des Verurteilten widerrufen wird, ist daher zulässig. OLG Düsseldorf vom 11. Mai 1965 — 1 Ws 232/65 . . . . .  |
|  |       | 4. JGG §§ 76—78, 68; StPO § 140. — Im vereinfachten Jugendgerichtsverfahren nach §§ 76—78 JGG braucht zur Hauptverhandlung über eine Tat, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, jedenfalls dann kein Pflichtverteidiger bestellt zu werden, wenn der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt. AG Wanne-Eickel vom 2. September 1965 — 9 DLs 12/65 jug. . . . . |

— MBl. NW. 1966 S. 559.

## Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM zuzügl. Postkosten)

### A. Amtlicher Teil

|  |  |    |
|--|--|----|
| Personalnachrichten . . . . .  |  | 71 |
| Berichtigung . . . . .   |  | 64 |
| Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 1. 1966 . . . . .   |  | 64 |
| Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1966 . . . . .   |  | 64 |
| Anerkennung von Reifezeugnissen der Hessen-Kollegs in Frankfurt (Main) und Kassel. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .  |  | 66 |
| Anerkennung von Reifezeugnissen des Hessen-Kollegs in Wiesbaden. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .  |  | 67 |
| Anerkennung von am Berlin-Kolleg erworbenen Reifezeugnissen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .  |  | 67 |
| Anerkennung der Reifezeugnisse von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .  |  | 67 |
| Anerkennung von Reifezeugnissen des Hansa-Kollegs in Hamburg. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .   |  | 67 |
| Errichtung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Bochum. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965 . . . . .   |  | 67 |
| Ausbildung von Realschullehrern im Fach: Evangelische Unterweisung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1966 . . . . .  |  | 67 |
| Betriebspрактиkum für Schüler des 9. Volksschuljahrs; hier: Unfallversicherungsschutz und Durchführung des Betriebspрактиkums. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1965 . . . . .   |  | 68 |
| Aufbaurealschulen; hier: Angliederung des 7. Schuljahres. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1965 . . . . .  |  | 68 |
| Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife; hier: dreijährige Form. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1965 . . . . .   |  | 69 |
| Aufbaugymnasium; hier: Angliederung des 7. Schuljahrs. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1965 . . . . .   |  | 69 |
| Niederländisch-Unterricht in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1966 . . . . .  |  | 70 |
| Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Berichtigungen und Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1966   |  | 71 |
| Frauenoberschulen; hier: Änderung des Namens und der Bezeichnung; Abschlußzeugnis; Neufassung der Stundentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1966 . . . . .   |  | 72 |
| Religionsunterricht in den Berufsaufbauschulen der Abendform. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1965 . . . . .   |  | 72 |
| Aufnahme in die öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Höheren Handelsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1966 . . . . .  |  | 73 |
| Bewilligung von Landesmitteln für die Erstellung kommunaler Schulbauten auf Erbbaugrundstücken. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1966 . . . . .   |  | 74 |
| Schulraumprogramm für die allgemeinbildenden Schulen; hier: Ergänzung der Richtlinien für den Bau von höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1966 . . . . .  |  | 74 |
| Richtlinien für die Sonderschulen für Lernbehinderte (Hilfsschulen) vom 15. März 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1966 . . . . .  |  | 74 |
| 22. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 440) und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353); anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 24. 1. 1966 . . . . . |  | 75 |
| Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die graphischen Berufe an der Städt. Gewerbliehen Berufsschule für Jungen in Paderborn (GV. NW. S. 6). Vom 25. Januar 1966 . . . . .   |  | 75 |

### B. Nichtamtlicher Teil

|  |  |    |
|--|--|----|
| Reinhaltung der Gewässer . . . . .   |  | 75 |
| Europas Jugend lernt Wien kennen . . . . .   |  | 75 |
| Meeresbiologischer Kurs des Verbandes Deutscher Biologen e. V. auf Helgoland . . . . . |  | 75 |
| Deutsch-englischer Schülerbriefwechsel . . . . .                                       |  | 76 |
| Parlamentsspiegel — Jahresregister 1964/1965 ff. . . . .                               |  | 76 |
| Tagung der Stuttgarter Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ . . . . .                    |  | 76 |
| Buchbesprechung . . . . .  |  | 76 |

— MBl. NW. 1966 S. 560.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.